VERORDNUNGSBLATT
DER STADTGEMEINDE ROHRBACH-BERG

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 17. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Kanalgebührenordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung (Kanalgebührenordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 16. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (im folgenden Kanalnetz) wird eine **Kanalanschlussgebühr**, für die Benützung eine **Kanalbenützungsgebühr** sowie für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche **Bereitstellungsgebühr** erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 29,67 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 4.450,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Kellerbars, Saunen, Hobbyräume, Wintergärten und Loggien sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Einstellräume bzw. -gebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Brennstofflagerräume, Heiz- bzw. Technikräume, Schutzräume, Gartenhütten (sofern kein direkter Anschluss vorhanden ist) sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

Ausnahme für großflächig überdachte Stellplätze:

- Bei der Errichtung von großflächigen Überdachungen (über 100 m²) von Parkplatzen (Carport, aufgeständerte PV-Anlagen,…), die großflächig mit einer PV-Anlage (mind. 50 % der Dachfläche) bestückt werden, wird max. eine Kanal- und Wasseranschlussgebühr für 100 m² vorgeschrieben.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Wirtschaftsräume, insbesondere Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn daraus Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden. Flächen von Vorräumen und Dielen, die 40 m² übersteigen, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Der Gebührensatz pro m² ermäßigt sich um 50 % für Lagerräume von Objekten, in denen auf Grund einschlägiger Bewilligungen gewerbliche oder freiberufliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, wenn in diesen Räumen Waren gelagert werden, die dort keinen Fertigungsprozess unterworfen sind. Geschäftslokale, Verkaufsräume, Archive udgl. fallen nicht unter diese Begünstigungsbestimmung.

(5) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sind bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m² 50 % der im Abs. 1 festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² erhöht sich die Gebühr um € 15,00 je angefangene 10 m² Grundstücksfläche.

(6) Für den Anschluss von Grundstücken, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen nicht mit einem Hauptgebäude, aber mit Nebengebäuden bebaut sind/werden dürfen (z.B. Kleingartensiedlungen,…), an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sind 25 % der in Abs. 1 festgelegten Mindestgebühr zu leisten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend der geltenden Verordnung abzusetzen.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an den Kanal angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Kanalbenützungsanlage angeschlossen sind € 6,00 per m³ bezogenes Wasser. Diese Gebührensätze beziehen sich auch auf verbrauchtes und gemessenes Nutzwasser aus Eigenanlagen innerhalb von Gebäuden (§ 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz).

(2) Darüber hinaus ist eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr der aus einer anderen (als der gemeindeeigenen) Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge in der Höhe von € 6,00 per m³ Wassermenge zu entrichten.

(3) Zur Messung des Wasserverbrauches aus einer anderen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden, gegen Vorschreibung der Zählergebühr nach der Wassergebührenordnung, von der Gemeinde Wasserzähler beigestellt, die von den Gebührenpflichtigen an entsprechender Stelle der Wasserversorgung einzubauen sind.

(4) Ist eine Messung infolge Fehlens technischer Voraussetzungen nicht möglich, so wird die Bemessungsgrundlage aufgrund der Gesamtzahl der Personen, die im Ermittlungszeitraum im betreffenden Haus ihren Wohnsitz hatten, vervielfacht mit einem angenommenen Durchschnittsverbrauch von 40 m³, berechnet. Änderte sich die Gesamtzahl der Personen, so wird für jedes volle Quartal des Ermittlungszeitraumes, in dem eine Person nicht gemeldet war, jeweils ein Viertel der ansonsten auf sie entfallenden Jahresgebühr in Abzug gebracht. Die Gebührensumme errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage und dem Gebührensatz von € 6,00.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, oder die am Wasserzähler angebrachte Plombe beschädigt wurde, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Betriebsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Mangels Vergleichswerten ist die Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 festzustellen.

(6) Für die Bezieher von Nutzwasser aus dem ehemaligen Kommuneteich wird pro Jahr eine pauschalierte Kanalbenützungsgebühr von € 300,00 verrechnet, soweit keine Wassermesseinrichtung vorhanden ist.

(7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von € 6,00 pro Kubikmeter zu entrichten.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute, Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene, jedoch unbebauten Grundstücks.
(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,48.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinnützige öffentliche Kanalnetz. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an den Kanal erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung vorgeschrieben. Zum Fälligkeitstermin 15.11. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung, wobei die A-conto-Zahlungen zu den Terminen 15.02., 15.05. und 15.08. Berücksichtigung finden.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung 2025, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Lindorfer

Stadtgemeinde Rohrbach-Berg
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.rohrbach-berg.at/stadtamt/buergerservice/amtssignatur/

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Andreas Lindorfer, 16.12.2025 21:02:18